Kanton St.Gallen
Finanzdepartement

Steueramt
Rechtsabteilung

A-Post

Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

Dampflokfreunde Furka Bergstrecke
Herr Anton Scheiwiller
Oberdorfstrasse 17
9642 Ebnat-Kappel

Marco Wüst
lic. iur. HSG

Kantonales Steueramt St.Gallen
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 41 53
F 058 229 41 02
marco.wuest@sg.ch

St.Gallen, 23. Januar 2018

Steuerbefreiung: Dampflokfreunde Furka Bergstrecke

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Schweiwiller

Der Verein Dampflokfreunde Furka Bergstrecke mit Sitz am jeweiligen Standort der Dampflok-Werkstätte, aktuell somit in Uzwil/SG, wird zufolge gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 Bst. g DBG von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit.

Dieser Entscheid stützt sich auf:

- Vorabversion der Vereinsstatuten samt Gesuchserläuterungen und Dokumentation
- Ausführliche Unterlagen zur DFB-Dampfbahn-Furka-Bergstrecke AG, zum VFB - Verein Furka-Bergstrecke sowie der Stiftung Furka Bergstrecke

Die Steuerbefreiung gilt ab dem Gründungszeitpunkt und wird erteilt unter der folgenden

Auflage: Unaufgefordertes Einreichen eines unterzeichneten Exemplars der Vereinsstatuten sowie der ersten beiden Jahresrechnungen und -berichte sobald vorliegend.

Allgemeine Bedingungen und Rechtsmittel siehe Rückseite.

Freundliche Grüsse

Marco Wüst

Beilage: Formular Rückmeldung
Kopie: Hauptabteilung juristische Personen (samt Akten)

Allgemeine Bedingungen
Die allgemeinen Voraussetzungen, die zu vorstehender Steuerbefreiung geführt haben, sind im St. Galler Steuerbuch 80 Nr. 1 ff. unter http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html umschrieben. Wenn die statutarischen Grundlagen geändert werden, müssen Sie uns unaufgefordert informieren. Die Steuerbefreiung entbindet Sie nicht davon, auf Verlangen der Steuerbehörden die Unterlagen einzureichen, die auch von einer steuerpflichtigen Person verlangt werden können. In regelmässigen Abständen werden die Jahresrechnungen und Jahresberichte einer Nachkontrolle unterzogen. Sollte sich herausstellen, dass die statutarischen Grundlagen oder die Tätigkeit Ihrer Institution die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird – wenn nötig auch rückwirkend – die Steuerpflicht festgestellt.

Rechtsmittel
Gegen diese Befreiungsverfügung können Sie innert 30 Tagen beim Kantonalen Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erheben.

Publiziertes Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen
Ihre Organisation kann in das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen (http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson_RechteNavi/zuwendungen.html) aufgenommen werden. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt an uns zu retournieren.

Abzüge von Zuwendungen
Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen können freiwillige Leistungen an Ihre Institution steuerlich in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen, höchstens jedoch 20% der Nettoeinkünfte. Bei Zuwendungen von juristischen Personen besteht nur die Höchstbegrenzung auf 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung ist nach harmonisiertem Recht ausgesprochen worden und gilt deshalb in der ganzen Schweiz. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen aus andern Kantonen richtet sich jedoch nach den entsprechenden kantonalen Steuerbestimmungen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern
Zuwendungen an Ihre Institution von Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen unterliegen nicht der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Dasselbe gilt für Zuwendungen aus andern Kantonen, mit denen der Kanton St. Gallen eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Liste der Gegenrechtsvereinbarungen finden Sie im St. Galler Steuerbuch 145 Nr. 1 unter http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html.